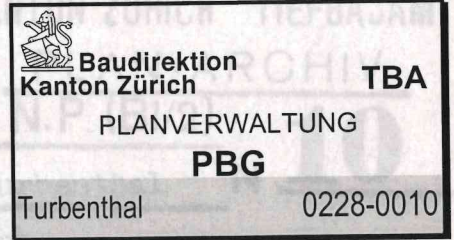


10



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 13. Oktober 1966

3920. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 8. Juni 1966 ersuchte der Gemeinderat Turbenthal um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. April 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Risistrasse III. Kl. entlang des Chämibaches im Teilstück von der Tösstalstrasse, Hauptverkehrsstrasse R, bis zur Schulstrasse III. Kl. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 10. Mai 1966 und im Tössthaler veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Gemeinderatsbeschluss wurde gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 6. Juni 1966 nicht rekurriert.

B. Eine Umfahrung des Dorfkerns von Turbenthal war in früheren Studien auf der Ostseite, d. h. von der Gyrenbadstrasse in Hutzikon dem Hangfuss entlang nach der St. Gallerstrasse im Chälhof, vorgesehen. Die Risistrasse hätte bei der Verwirklichung dieses Projektes eine grosse Bedeutung als Verbindung der Umfahrung mit dem Bahngelände und dem Dorfzentrum erlangt. Die Planungsinstanzen haben aber inzwischen diese Variante der Dorfumfahrung zugunsten einer Umfahrung auf der Westseite des Dorfes fallengelassen. Damit wird die Risistrasse III. Kl. zu einer reinen Quartierstrasse, die dem lokalen Verkehr von der Tösstalstrasse nach dem Wohn- und Bildungsquartier zu dienen hat.

C. Die Risistrasse III. Kl. ist in den letzten Jahren auf einer Länge von 100 m mit einer Fahrbahn von 5,5 m Breite und ohne Gehwege ausgebaut worden, was auch eindeutig auf den Charakter einer Quartierstrasse hinweist. Der festgesetzte Baulinienabstand beträgt im östlichen Abschnitt 18 m und erweitert sich gegen die Tösstalstrasse hin, um die spätere Einmündung in die westseitige Umfahrung günstig gestalten zu können. Auf der Nordseite verbleiben durchwegs Vorgärten von 6 m Tiefe bis zur Baulinie, während auf der Südseite unter Einschluss des Chämibaches ein Abstand von mindestens 6,5 m den Baubereich abgrenzt. Zur Gewährleistung einer guten Verkehrsübersicht sind an der nordseitigen Baulinie Abkröpfungen angebracht.

An der Tösstalstrasse werden zwei kurze Teilstücke von zusammen rund 20 m Länge der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 431/1931 genehmigten Baulinien bei der Einmündung der Risistrasse aufgehoben.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 20. April 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Risistrasse III. Kl. im Teilstück von der Tösstalstrasse, Hauptverkehrsstrasse R, bis zur Schulstrasse III. Kl. sowie die Aufhebung von zwei kurzen Teilstücken von zusammen 20 m Länge der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 431/1931 genehmigten Baulinie an der Tösstalstrasse zur Erweiterung der

KANTON ZÜRICH TIEFBÄHNEN
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B12)
10

Einmündung der Risistrasse wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen, die vorstehende Bauliniengenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Oktober 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler